

## GEMEINDEWASSERVERSORGUNGSORDNUNG

mit der der Anschluß an die Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Kötschach-Mauthen und Würmlach und die damit verbundene Kostentragung geregelt bzw. festgelegt wird:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Gemeindewasserversorgungsordnung findet auf alle Eigentümer Anwendung, deren an die Gemeindewasserversorgungsanlagen anzuschließenden Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, in dem vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen mit Verordnung vom 30.12.1985, Zl.: 8/16-1985, festgelegten Versorgungsbereich liegen.
- (2) Die Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes LGBl. Nr. 17/1978, in der jeweils geltenden Fassung, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden durch die Gemeindewasserversorgungsordnung nicht berührt.

### § 2

#### Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind jene Leitungen, die der Versorgung mit Wasser aus den Gemeindewasserversorgungsanlagen der im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1 letzter Halbsatz) liegenden Grundstücke dienen; sie sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und werden von der Marktgemeinde als solche festgelegt bzw. bestimmt.

### § 3

#### Zuleitungen (Abzweigleitungen)

- (1) Zuleitungen (Abzweigleitungen) sind jene Leitungen, die an die Versorgungsleitung anschließen und zur Versorgung einzelner im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1 letzter Halbsatz) liegender Liegenschaften bzw. Grundstücke bestimmt sind.
- (2) Zu den Liegenschaften, deren Grundstücke mit Wasser zu versorgen sind, gehören ab der Abzweigvorrichtung (T-Stück oder Anbohrschelle) jedenfalls die Zuleitungen (Abzweigleitungen) einschließlich des Absperrventiles, sowie die Innenleitung des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes einschließlich der Absperrvorrichtungen; sie gehören nicht zur Gemeindewasserversorgungsanlage.

### § 4

#### Wasserzähler

- (1) Die Wasserzähler gehören zur Gemeindewasserversorgungsanlage, die gegen eine Leihgebühr von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Wasserzähler dürfen ausschließlich nur von Organen der Marktgemeinde aus- und eingebaut werden.
- (3) Schäden, die durch mangelnde oder unsachgemäße Frostabsicherung am Wasserzähler entstehen, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

§ 5

Errichtung und Erhaltung von Zuleitungen

- (1) Eigentümer von an die Gemeindewasserversorgungsanlagen anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücken sind verhalten,
  1. der Marktgemeinde die Anschlußabsicht schriftlich anzuzeigen,
  2. der Marktgemeinde vor Ausführung des Anschlusses oder vor jeder Erweiterung der Innenleitung die zur Ermittlung des künftigen Wasserbedarfes notwendigen Unterlagen vorzulegen,
  3. nach Maßgabe des § 3 die Herstellung, Erhaltung und Änderung der Zuleitungen, sowie die unverzügliche Behebung festgestellter Mängel an den selben auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen.
- (2) Das Auftauen zugefrorener Zuleitungen ist auf Kosten und Gefahr der Liegenschaftseigentümer zu veranlassen. Damit im ursächlichen Zusammenhang notwendig werdende Ersatz-Wasserversorgungsleitungen werden von der Marktgemeinde errichtet. Im Wiederholungsfalle sind die damit verbundenen Material- und Arbeitskosten der Marktgemeinde zu ersetzen. Ist der anfallende Wasserverbrauch mittels Wasserzähler nicht feststellbar, so ist der damit verbundenen Gebührenermittlung der Wasserverbrauch des Vergleichszeitraumes des Vorjahres zugrunde zu legen.

§ 6

Ausführung des Anschlusses und der Zuleitungen

Soweit von der Marktgemeinde nichts anderes bestimmt wird, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Der Anschluß an die Versorgungsleitung hat laut Planskizze zu erfolgen;
2. der Anschluß selbst muß von einem konzessionierten Installationsunternehmen hergestellt werden. Wasserabsperrungen, die die Versorgungsleitung betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde getätigt werden;
3. die Zuleitung ist in Rohren mit einem Mindestmaß von 3/4 Zoll zu erstellen und in einer Tiefe von mindestens 1,80 m zu verlegen;
4. bei Verlegung von Kunststoffrohren (Hochdruckrohren) ist in 1,0 m Tiefe ein Leitungswarenband mit Metallstreifen in die Leitungsstrasse einzulegen;
5. unmittelbar nach dem errichteten Anschluß an die Versorgungsleitung ist eine entsprechende Absperrvorrichtung (Absperrventil) mit Straßenkappe einzubauen;
6. vor der ersten Wasserentnahme ist ein Wasserzähler von Organen der Marktgemeinde auf einer hierfür geeigneten Montageplatte und an gut zugänglicher Stelle zu installieren;
7. sollten für die Herstellung der Zuleitung fremde Grundstücke beansprucht werden, so ist im Wege der Marktgemeinde mit den Grundstücksbesitzern vorher das Einvernehmen herzustellen und deren Zustimmung einzuholen;

8. sollte für die Verlegung der Zuleitung oder die Herstellung eines Anschlusses die Unterführung eines Weges notwendig sein, ist ein Überschutzrohr einzulegen und dieses mit einer entsprechenden Betonschicht zu ummanteln. Nach Herstellung des Anschlusses ist der Rohrgraben entsprechend einzuschlemmen, zu verdichten und, soweit vorhanden, die Asphaltdecke wieder fachgerecht auszubessern und herzustellen. Handelt es sich um einen öffentlichen Weg im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 1978, so bedarf es dafür der gesonderten Bewilligung der Marktgemeinde als Straßenverwaltung;
9. vor Wiederverfüllung des Leitungsgrabens ist die Anschlußleitung von der Marktgemeinde abzunehmen, davon die Bauabteilung der Marktgemeinde mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen ist.

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Gemeindewasserversorgungsordnung tritt am 1. Aug. 1987 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Gemeindewasserversorgungsordnung treten alle bisher die Gemeindewasserversorgungsanlagen Kötschach-Mauthen und Würmlach betreffenden Regelungen außer Kraft.

Marktgemeinde Kötschach - Mauthen

Angeschlagen am: 31. Juli 1987

Abgenommen am: 31. Aug. 1987

Der Bürgermeister:

  
(Dr. Hermann)

Dieser Gemeindewasserversorgungsordnung liegt der Beschluß des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 30. Juli 1987, Zl.: 2/14-1987, zugrunde.